

## Ausleihvereinbarung

zwischen dem Landkreis Haßberge  
und

\_\_\_\_\_  
Verband/Organisation/etc.

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name verantwortlicher Entleiher

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon privat

\_\_\_\_\_  
Telefon dienstlich

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Der oben genannte Entleiher hat von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
nachfolgend aufgeführte Gegenstände für die Aktion

\_\_\_\_\_ ausgeliehen:

- „Saftbar“-Theke
  - Kisten mit Zubehör
  - Gläser (Anzahl: \_\_\_\_\_)
  - Glaskrüge
  - Kühlbox
  - Pavillon
  - Banner und Dropflag
  - Liegestühle und „Lemonaid“-Tische
- Die Kautionshöhe von 50 Euro wurde bar bezahlt. \_\_\_\_\_
- Die Kautionshöhe von 50 Euro wurde komplett zurück erstattet. \_\_\_\_\_
- Von der Kautionshöhe wurden \_\_\_\_\_ Euro einbehalten. \_\_\_\_\_

## Verleihbedingungen „Saftbar“

1. Die „Saftbar“ des Kreisjugendamtes wird nur für die Herstellung *alkoholfreier Getränke* verliehen. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist verboten.
2. Der Verleih ist kostenlos. Es muss bei Abholung eine *Kaution* in Höhe von **50,00 Euro** hinterlegt werden.
3. Die „Saftbar“ kann von Vereinen, Verbänden, Städten, Gemeinden, Kindergärten, Schulen und sonstigen freien Trägern im Landkreis Haßberge entliehen werden. Der Verleih an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
4. Der Entleih beginnt mit der Abholung durch den Entleiher in der gemeinsamen Geschäftsstelle von Kommunalen Jugendarbeit und Kreisjugendring und endet mit der Rückgabe dortselbst. Der Entleiher verpflichtet sich, die Ausleihfrist einzuhalten und die Geräte sachgemäß zu handhaben.
5. Der Entleiher hat auf Hygiene und Sauberkeit während des Betriebes der „Saftbar“ zu achten. Grundsätzlich trägt der Betreiber die Verantwortung für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen für die Einhaltung sind bei der Lebensmittelüberwachung und im Gesundheitsamt im Landratsamt Haßberge erhältlich. Siehe hierzu auch das Merkblatt: **„Hinweise über hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen bei Veranstaltungen, Festen, Märkten usw.“** Eine gaststättenrechtliche Gestattung ist bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen, wenn der Veranstalter die Aktion öffentlich bekannt gibt und einen Gewinn mit dem Verkauf der Getränke erzielen will.
6. Der Entleiher hat die „Saftbar“ pfleglich zu behandeln und darf diese während des Betriebes nicht unbeaufsichtigt lassen. Die Theke, inklusive Ausstattung, ist in gereinigtem Zustand und gut abgetrocknet zurückzugeben. Für nicht ordnungsgemäß gereinigte Gegenstände werden dem Entleiher die *Reinigungskosten* in Rechnung gestellt.
7. Der Entleiher hat eine *Beschädigung* der Theke oder von Gegenständen sowie *Verlust oder Bruch*, der Präventionsstelle spätestens bei der Rückgabe mitzuteilen. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die an den geliehenen Geräten entstehen, es sei denn, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Bei Glasbruch werden pro „Saftbar“-Glas **2,50 Euro** berechnet, sofern der Entleiher nicht nachweisen kann, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Das Kreisjugendamt schließt im Verhältnis zum Entleiher jede Haftung für Personen und Sachschäden, die durch den Gebrauch der „Saftbar“ entstehen, aus.
9. Bei der Verwendung der Geräte, die gegen die Verleihbedingungen verstößt, behält sich das Kreisjugendamt die sofortige Kündigung der Vereinbarung vor. Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verleihbedingungen hat der Entleiher zu dulden.

Die oben genannten Verleihbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Ich versichere, den ausschließlich alkoholfreien Einsatz der „Saftbar“ zu gewährleisten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Entleihers